



Zugang zum Arbeitsmarkt mit Duldung in Nordrhein-Westfalen

FlüchtlingsRAT

NRW e.V.

Kontakt

Flüchtlingsrat NRW e.V.
alpha OWL II
Wittener Straße 201
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75
Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Do., 10-16 Uhr

E-Mail: alphaOWL@fnrnw.de
Internet: www.fnrnw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtling (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Arbeitsmarktzugang mit Duldung

Geduldete Personen haben einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Geduldeten kann die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Dies umfasst die unselbstständige Tätigkeit – die Beschäftigung – und seit dem 01.03.2020 auch die selbstständige Tätigkeit. Auch die Beschäftigung im Rahmen von Leiharbeit ist möglich.

Für ein konkretes Stellenangebot muss vorab immer eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Grundsätzlich holt die Ausländerbehörde während der ersten vier Jahre des Aufenthalts die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein, die die Beschäftigungsbedingungen prüft. In einigen Ausnahmen ist keine Zustimmung der BA erforderlich, beispielsweise für betriebliche Ausbildungen sowie für karitative, religiöse, künstlerische oder journalistische Tätigkeiten.

In der Regel gelten **Praktika** als Beschäftigung und erfordern daher eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Auch hierfür ist grundsätzlich die Zustimmung der BA erforderlich. Bestimmte Praktika im Rahmen von Ausbildung und Studium können auch ohne Zustimmung der BA erlaubt werden.

Hospitationen und **ehrenamtliche Arbeit** gelten nicht als Beschäftigung und bedürfen somit keiner Beschäftigungserlaubnis.

Zugang zum Arbeitsmarkt mit Duldung

(Stand: Oktober 2021)

Herausgeber:
Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen
des Projektes alpha OWL II

Wartefristen für den Arbeitsmarktzugang

Folgende Wartefristen gelten für den Zugang zum Arbeitsmarkt:

Während der Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung:

- **In den ersten sechs Duldungsmonaten:**
Die Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- **ab dem 7. Monat mit Duldung:**
Die Ausländerbehörde kann mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.

Nach Zuweisung in eine Kommune:

- **bis zum 3. Monat des Aufenthalts in Deutschland:**
Die Erwerbstätigkeit ist während der dreimonatigen Wartefrist für zustimmungspflichtige Beschäftigungen nicht erlaubt. Jedoch kann die Ausländerbehörde für Beschäftigungen, die keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) benötigen*, eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
- **ab dem 4. Monat des Aufenthalts:**
Die Ausländerbehörde kann mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.
- **ab dem 49. Monat des Aufenthalts:**
Die Zustimmungspflicht der BA entfällt. Weiterhin ist die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Mögliche Arbeitsverbote

Für Personen mit einer Duldung nach § 60a besteht ein Arbeitsverbot, wenn:

- sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“* kommen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder nach diesem Stichtag eingereist sind,
- die Einreise nach Deutschland mit dem Motiv erfolgte, Asylbewerberleistungen zu beziehen,
- die Abschiebung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht möglich ist und dieser ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist.

Personen mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG ist die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Diese Duldung wird Personen erteilt, denen vorgeworfen wird ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen zu sein.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Seit Januar 2020 besteht ein Regelanspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungsduldung über einen Zeitraum von 30 Monaten zum Zweck der Beschäftigung, wenn bestimmte Voraussetzungen (siehe Außenseite) erfüllt sind.

Im Anschluss an die 30-monatige Beschäftigungsduldung soll bei fortdauernder Erfüllung der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG erteilt werden. Zusätzlich muss die Passpflicht erfüllt werden.

* Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Voraussetzungen Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist für den gleichen Zeitraum auch der Ehe- oder Lebenspartnerin und den minderjährigen Kindern zu erteilen. Dafür müssen einige Voraussetzungen auch von der Ehe- oder Lebenspartnerin erfüllt werden (folgend mit * markiert).

Für einen Anspruch auf eine Beschäftigungsduldung gelten u.a. folgende Voraussetzungen:

- *Einreise nach Deutschland bis zum 01.08.2018,
- *Identität innerhalb bestimmter Frist geklärt oder alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Klärung müssen ergriffen worden sein (Vorlage eines Passes ist nicht erforderlich),
- Seit mind. 12 Monaten geduldet nach § 60a AufenthG,
- Seit mind. 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt (35 Stunden pro Woche, 20 Stunden für Alleinerziehende),
- Sicherung des Lebensunterhalts seit 12 Monaten,
- Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2),
- *Keine Verurteilung wg. einer vorsätzlichen Straftat (Verurteilungen wegen Straftaten nach AufenthG/AsylG < 90 Tagessätze unschädlich),
- *Bei Teilnahmepflicht an einem Integrationskurs muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein oder der Abbruch des Kurses darf nicht selbst verschuldet sein,
- Für minderjährige Kinder gilt:
 - bei bestehender Schulpflicht: tatsächlicher Schulbesuch,
 - keine Verurteilung wegen bestimmter Straftaten (z.B. Drogendelikt).

* Betriebliche Ausbildung, sowie karitative, religiöse, künstlerische oder journalistische Tätigkeiten

Erlass vom MKFFI (28.05.2021) mit NRW-spezifischen Ergänzungen zu § 60d AufenthG:

Eine Beschäftigungsduldung soll, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, auch dann erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet** wurden.

Ein **Wechsel der Arbeitsstelle** hat, bei weiteren Vorliegen aller Voraussetzungen, keinen Einfluss auf die bereits vorhandene Beschäftigungsduldung.

Laut Gesetz sind kurzfristige Unterbrechungen der Sicherung des Lebensunterhaltes, wie beispielsweise durch Verlust des Arbeitsplatzes, unschädlich für die Beschäftigungsduldung. In der Regel sind damit drei Monate gemeint. Im Einzelfall können auch **längere Unterbrechungen akzeptiert** werden. Vor allem, wenn besondere Umstände, wie eine Pandemie vorliegen.

Der **Zwölf-Monatszeitraum als Wartefrist** ist unabhängig vom Grund der Duldung erfüllt. Bei einem **Wechsel des Duldungsgrundes** beginnt die Wartefrist also nicht erneut. Das heißt, dass beispielsweise eine Ausbildungsduldung auf den Zeitraum angerechnet werden kann.

Mögliche Beschäftigungsverbote

Beschäftigungserlaubnisse, die Inhaberinnen einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erteilt wurden, bleiben laut § 104 Abs. 16 AufenthG bestehen. Relevant ist dies insbesondere für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die vor der Einführung des Gesetzes „Gesetz über Duldung bei Ausbildung

und Beschäftigung“ im Januar 2020 bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt bekommen haben und nun, auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle, weiterhin keinem Beschäftigungsverbot unterliegen.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.